

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
der Ennepetalsperre

- Wasserschutzgebietsverordnung Ennepetalsperre -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III - I
- § 4 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. Sep. 2001 (BGBl. I S.2334)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25.Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/ SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW. S. 870)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Ennepetalsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die **AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU)**.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen III, die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen
- Breckerfeld, Flure 5, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 28, 29, 30 in der Stadt Breckerfeld,
 - Halver, Flure 1, 2, 10, 11, 19, 20, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81 in der Stadt Halver und
 - Radevormwald, Flure 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18 in der Stadt Radevormwald.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, Blätter 1.3, 1.4, 2.1 - 2.4, 3.1 - 3.4, 4.1 - 4.5, 5.3 - 5.6, 6.4 - 6.6 (22 Blatt). Hierin sind die Zonen III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Die Flächen, auf denen die Düngung mit bestimmten Nährstoffträgern unzulässig ist, sind aus Anlage B ersichtlich.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -

59821 Arnsberg
2. Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

50606 Köln
3. Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
- Untere Wasserbehörde -

58317 Schwelm

4. Landrat
des Märkischen Kreises
- Untere Wasserbehörde -

58505 Lüdenscheid

5. Landrat
des Oberbergischen Kreises
- Untere Wasserbehörde -

51643 Gummersbach

6. Bürgermeister
der Stadt Breckerfeld

58333 Breckerfeld

7. Bürgermeister
der Stadt Halver

58544 Halver

8. Bürgermeister
der Stadt Radevormwald

42477 Radevormwald.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
 - Säuren, Laugen
 - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
 - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
 - flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
 - Gifte
 - organische Lösungsmittel
 - radioaktive Stoffe.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

- (2) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAWs). Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 3 VAWs). Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang** mit ein.
- (3) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **abfließende** und **gesammelte** Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Beseitigen und Verwerten von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 51 Abs. 1 LWG).
- (4) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (5) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten (§ 51 Abs. 3 LWG).
- (6) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
- Festmist** im Sinne dieser Verordnung sind Gemische aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z.B. Stallmist.
- (7) Unter dem Begriff **wesentliches Ändern** im Sinne dieser Verordnung ist auch das Erweitern und die **Nutzungsänderung** von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) - zu verstehen.
- (8) **Kahlhieb** im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche.

- (9) **Lichthauung** im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme von Bäumen einer Bestandsfläche wenn ein Bestockungsgrad von 0,3 und darunter verbleibt.
- (10) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Klärschlamm und Kompost.
- (11) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- (12) **Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung ist Kompost aus reinen Grünabfällen.
- (13) **Intensivkulturen** sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
- (14) **Intensivtierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
- (15) **Intensivbeweidung** ist eine großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.
- (16) **Pferche** sind eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.
- (17) **Wärmepumpen** sind Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die **Zone III** soll den Schutz der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor weitreichenden Beeinträchtigungen im Einzugsgebiet gewährleisten.
- (2) Die **Zone II** soll den Schutz der Talsperre und der ihr zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosionen gewährleisten.
- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Talsperre und der Entnahmeeinrichtungen, der Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur auf vorhandenen und freigegebenen Wegen gestattet. Das Betreten auch außerhalb freigegebener Wege und das motorisierte Befahren der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse des Begünstigten oder des Talsperrenbetreibers handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Das motorisierte Befahren der Mauerkrone für alle übrigen Personen ist nicht gestattet. Das Befahren der westlichen Uferrandstraße sowie der Zufahrt zum „Forsthaus Osenberg“ ist in der Zone I nur den jeweiligen Anliegern gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage A** hervor. Für die Handlungen und Tatbestände, die mit der Nutzung des in der Zone I gelegenen Grundstücks Gemarkung Breckerfeld, Flur 28 Flurstück 487/84 (Forsthaus Osenberg) zu Wohnzwecken zusammenhängen, gelten die Vorschriften für die Zone II sinngemäß.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und Ausbringung der Düngemittel hat nach einem schriftlichen aktuellen Düngeplan zu erfolgen und ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o. g. Düngepläne und Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren (§ 6 Abs. 2 Dünge-VO) und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens zu ermitteln.

Das gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z.B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

- (5) Ein Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost ist in allen Wasserschutzzonen verboten, soweit die Anlage A hiervon keine Ausnahmen vorsieht.

Das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, wie z.B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist auf land- oder gartenbaulich genutzten Flächen ist innerhalb des in Anlage B gekennzeichneten Schutzstreifens verboten.

Unter Einhaltung aller folgenden Bedingungen darf innerhalb des Schutzstreifens ab 5 m Abstand zum Gewässer Mineraldünger aufgebracht werden:

- Düngung nur in der Zeit vom 16.02. – 30.09.
- Nutzung des gedüngten Schutzstreifens als Schnittfläche zur Futtermittelherstellung
- Keine Ackerflächen neben dem Schutzstreifen auf mindestens 10 m Breite

- Mindestens gleichbleibende Gewässergüte im jeweiligen Teileinzugsgebiet bezogen auf jährliche Auswertungen.
- (6) Das Ausbringen organischer Nährstoffträger ist mittels zentralem Prallverteiler verboten, wenn der Dünger nach oben abgestrahlt wird.
- (7) In der Zeit vom 01.10. bis 15.02 ist das Ausbringen organischer Nährstoffträger verboten. Ausnahmsweise darf in der Zeit vom 01.10 bis 15.11. und 15.01. bis 15.02 eine Düngung mit organischen Nährstoffträgern nur nach einer Beratung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Dabei handelt es sich um eine flächengebundene Betrachtung im Rahmen einer Einzelberatung durch die Landwirtschaftskammer.

§ 5

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das begünstigte Unternehmen haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und das begünstigte Unternehmen haben darüber hinaus
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,

4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem begünstigten Unternehmen die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Begünstigte, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Umweltamt und die Landwirtschaftskammer, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte

Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8 Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Dem Begünstigten und dem Betreiber der Talsperre kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage oder der Talsperre erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 - 5 und 7 entsprechend.

§ 9

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.
Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zur Zeit bis zu 50.000 EURO geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 12
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung „Ennepetalsperre“ vom 26. Januar 1974 außer Kraft.

Arnsberg,
Az.: 54.6-2/954.509

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

(Wolfram Kuschke)
(Regierungspräsident)

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung
des Wasserschutzgebietes „Ennepetalsperre“,
für das Einzugsgebiet der Ennepetalsperre

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. Abwasser
4. Abwasseranlagen
5. Gebäude i.S.d. BauO NRW
6. Anlagen zum Erzeugen , Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe
7. Baustelleneinrichtung
8. Campingplätze / Zelten / Lagern
9. Fahrzeuge
10. Fischerei
11. Forstwirtschaft
12. Friedhöfe
13. Landwirtschaft und Gartenbau
14. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
15. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
16. Motorsport und Motorsportanlagen
17. Schießstätten außerhalb von Gebäuden
18. Golfplätze
19. Sprengungen
20. Verkehrsanlagen
21. Start- und Landebahnen
22. Anlagen zum Güterumschlag
23. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
24. Wärmepumpen
25. Badebetrieb an Gewässern
26. Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
1	Verwertung und Beseitigung von Abfällen			
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwerten von Abfällen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und zur Verwertung von Abfällen,			
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrWG/AbfG i.V. mit dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V	V
1.3	Kompostierungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Kompostierungsanlagen für Grünabfälle bis 2 t/a Durchsatz <u>ausgenommen:</u> Gartenkompostierung im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompostierung im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich	V
2	<u>Bodeneingriffe</u>			
2.1	Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)			
2.1.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.1.2	- im Grundwasser	V	V	V
2.2	Grabungen (wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen,	-	G	V

Nr.	Handlung	III	II	I
	Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.			
2.3	Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)	-	G <u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen	V
2.4	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	-	G	V
2.5	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V	V
3	Abwasser			
3.1	Schmutzwasser			
3.1.1	<u>unbehandelt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
3.1.2	<u>behandelt</u>			
3.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	V
3.1.2.2	Einleiten (z.B. durch Versickern oder Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
		G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden.	G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden.	
3.2	Kühlwasser			
	lediglich thermisch verändertes			

Nr.	Handlung	III	II	I
	Kühlwasser Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern oder Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
3.3	Niederschlagswasser			
3.3.1	<u>unverschmutzt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
3.3.2	<u>gering verschmutzt</u>			
3.3.2.1	<u>unbehandelt</u>			
	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
3.3.2.2	<u>behandelt</u>			
	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
3.3.3	<u>stark verschmutzt</u>			
3.3.3.1	<u>unbehandelt</u>			
	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
3.3.3.2	<u>behandelt</u>			
	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
4	<u>Abwasseranlagen</u>			
4.1	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
4.2	Abwasserbehandlungsanlagen Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: - Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden	V G: - Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden	V

Nr.	Handlung	III	II	I
		- Regenklär- und Regenüberlaufbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinanlagen - Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	
5	<u>Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)</u>			
5.1	Errichten	V G: wenn das Abwasser – ausgenommen Niederschlagswasser – vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird.	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Betriebe - Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern - Baulückenschließung, soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist (§ 35 Abs. 4 BauGB)	V
5.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist (§35 Abs. 4 BauGB)	V
6	<u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V <u>ausgenommen:</u> das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Meßtechnik	V	V
7	<u>Baustelleneinrichtung</u> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	--	V G: Baumaßnahme befindet sich in den Wasserschutzzonen II und I	V
8	<u>Campingplätze/Zelten/Lagern</u>			
8.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V
8.2	Zelten und Lagern	-	V	V
9	<u>Fahrzeuge</u>			

Nr.	Handlung	III	II	I
	Waschen, Ölwechsel (außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen)	V	V	V
10.	Fischerei			
10.1	Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
10.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V	V
11	Forstwirtschaft			
11.1	Wald			
11.1.1	Kahlhieb/Lichthauung	G: über 1 ha	G: über 0,3 ha	V
11.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	V	V
11.1.3	Bachtalentfichtungen	-	G	V
11.2	Nährstoffträger			
11.2.1	Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V
11.3	Pflanzenschutzmittel			
11.3.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; Unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;	V G	V G	V V
11.3.2	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft			
12	Friedhöfe Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V	V
13	Landwirtschaft und Gartenbau			
13.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V G: Frühjahrsumbruch nach Beratung durch die Fachbehörde, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.	V G: Frühjahrsumbruch nach Beratung durch die Fachbehörde, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.	V
13.2	Gartenbaubetriebe			
13.2.1	Neuanlegen	V	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
1 13.2. 2 13.2. 3	Erweitern, wesentliches Ändern Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G G	V V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist	V V
13.3	Kleingartenanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
13.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes - Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	V G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes - Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	V
13.5 13.5. 1	Silagelagerung Herstellen von Silagen/Silagemieten außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V
13.5. 2	Errichten, wesentliches Ändern von Fahrsilos	G	G	V
13.6	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V	V	V
13.7	Intensivtierhaltung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
13.8	Intensivbeweidung und Pferche	V	V	V
13.9	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung	V
13.10	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger auf land- oder gartenbaulich genutzte Flächen (z. B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Mineraldünger)	das Aufbringen richtet sich nach § 4	das Aufbringen richtet sich nach § 4	V
13.11	Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung der	V	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
	Abschwemmung und Überschwemmung			
13.12	Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter	V	V	V
13.13	ungehinderter Zutritt von Weidevieh zu den Gewässern	V	V	V
13.14	Anlegen von Dränagen zur Bodenmelioration	V	V	V
14	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (soweit nicht unter 11.3 geregelt) -Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; -unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; -Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft.	V	V	V
r.	Handlung	III	II	I
15	<u>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</u> außerhalb dafür zugelassener Gebäude im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	-	V (wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen eine Gefährdung für die Gewässer zu besorgen ist) im übrigen: G	V
16	<u>Motorsport und Motorsportanlagen</u>	V	V	V
17	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	V	V	V
17.1		V	V	V
17.2	Errichten, Erweitern Wesentliches Ändern	G	V	V
18	Golfplätze Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
19	<u>Sprengungen</u>	G	G	V
20	<u>Verkehrsanlagen</u>			
20.1	der Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wirtschafts-, Fuß-, Reit-, Rad- und Wanderwege	V
20.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	G	V
20.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen	V

Nr.	Handlung	III	II	I
		hinausgehen.	hinausgehen	
20.4 20.4. 1	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze Errichten und Erweitern	G: für mehr als 10 KfZ -	V G: - bis zu 10 KfZ - Sanierungsmaßnahmen, die für bestehende Stellplätze den Gewässerschutz verbessern G	V V
20.4. 2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen			
21	Start- und Landebahnen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
22	Anlagen zum Güterumschlag , die nicht unter 23.1 geregelt sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
23	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
23.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
23.1. 1	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C gem. § 6 VAWS bis zu 40.000 l unterirdisch, bzw. 100.000 l oberirdisch (§ 10 VAWS) im übrigen: V <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V G1: - ortsfeste Anlagen mit oberirdischen Behältern und Rohrleitungen zum Lagern von Diesel für den landwirtschaftlichen Gebrauch bis insgesamt 1000 l - Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V
23.1. 2 23.1. 2.1 23.1.	Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen (HBV-Anlagen) Errichten Erweitern	V G	V V G: wenn der Gewässerschutz verbessert und	V V

1 die Genehmigungspflicht läuft übergangsweise bis zum 31.12.2002, danach tritt das generelle Verbot in Kraft

Nr.	Handlung	III	II	I
2.2 23.1. 2.3	wesentliches Ändern	G	das Gefährdungspotential nicht erhöht wird V	V
23.1. 3 23.1. 3.1 23.1. 3.2	<u>Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG)</u> Errichten Erweitern, wesentliches Ändern	G V	V V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V V
23.1. 4	<u>Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 19a WHG fallen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	-	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
23.1. 5	Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach 23.1.1 und 23.1.2	V <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V
23.2	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V ausgenommen: -Liefer- und Abholverkehr für Anlieger des Wasserschutzgebietes -Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen	V
23.3	Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	V	V	V
24	<u>Wärmepumpen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: im Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt bei Entzug von Wärme durch in den Untergrund eingebrachte Erdwärmesonde (als tertiärer Kreislauf)	V
25	<u>Badebetrieb an Gewässern</u>	G	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
26	<u>Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor</u>	V <u>ausgenommen:</u> Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung	V <u>ausgenommen:</u> Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung	V